



Qualifizierung im Sport

# Datenschutz im Sportverein

Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)  
und das neue Bundesdatenschutzgesetz

VIBSS-Infopapier (Stand Januar 2018)

SPORT BEWEGT NRW!

[www.lsb.nrw](http://www.lsb.nrw)

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>1. DATENSCHUTZ IM SPORTVEREIN</b>	<b>6</b>
<b>2. DATENSCHUTZ – WAS ÄNDERT SICH ZUM 25.05.2018?</b>	<b>6</b>
<b>3. DATENSCHUTZ: WELCHE REGELUNGEN GELTEN AB DEM 25.05.2018?</b>	<b>8</b>
<b>4. GRUNDPRINZIPIEN DES DATENSCHUTZRECHTS</b>	<b>9</b>
<b>5. BEGRIFFE DES DATENSCHUTZRECHTS</b>	<b>10</b>
<b>6. GRUNDPRINZIP DER DATENVERARBEITUNG: VERBOT MIT ERLAUBNISVORBEHALT</b>	<b>11</b>
<b>7. DIE DATENSCHUTZRECHTLICHE GENERALKLAUSELN</b>	<b>12</b>
<b>8. DIE EINWILLIGUNG IM DATENSCHUTZRECHT</b>	<b>13</b>
<b>9. DIE RECHTE DER BETROFFENEN PERSON</b>	<b>14</b>
<b>10. WELCHE MAßNAHMEN MUSS DER VEREIN ERGREIFEN?</b>	<b>15</b>
<b>11. INFORMATIONSPFLICHTEN</b>	<b>16</b>
<b>12. DAS AUSKUNFTSRECHT DES BETROFFENEN</b>	<b>17</b>
<b>13. SICHERHEIT DER DATENVERARBEITUNG</b>	<b>18</b>
<b>14. PFLICHT ZUR BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN NACH DS-GVO</b>	<b>19</b>
<b>15. PFLICHT ZUR BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN NACH BDSG</b>	<b>20</b>
<b>16. STELLUNG UND AUFGABEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN</b>	<b>21</b>
<b>17. GESUNDHEITSDATEN IM SPORTVEREIN</b>	<b>22</b>
<b>18. DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS UND DER DATENSCHUTZ</b>	<b>23</b>
<b>19. MITGLIEDERLISTEN IM SPORTVEREIN</b>	<b>24</b>
<b>20. WERBUNG UND DATENSCHUTZ</b>	<b>25</b>

# Vorbemerkungen

In den VIBSS-Infopapieren werden Themen und Inhalte, die für die Führung, Organisation und Verwaltung von Sportvereinen wichtig erscheinen, in kurzer und verständlicher Form zusammengefasst. Die Infopapiere sollen die Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und allen Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen die wesentlichen Inhalte zum Thema darstellen.

Inhaltlich orientieren sich die Materialien an der Fragestellung „Was muss der Vorstand eines Vereins (das Vereinsmanagement) wissen?“. Diese Frage wird in jedem Verein spezifisch unterschiedlich beantwortet werden (müssen), deshalb bieten die Infopapiere allgemeine Grundlagen, die jede(r) auf seinen Verein übertragen kann.

Spezifische Vorbemerkungen zum Thema

...

## 2. Datenschutz – Was ändert sich zum 25.05.2018?

Durch das Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden die wesentlichen datenschutzrelevanten Bestimmungen vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in die DS-GVO verlagert. Das BDSG wird zukünftig zumindest für die Sportvereine nicht mehr die Bedeutung haben, die es bis zum 24.05.2018 hat. Der Verein als die für Beachtung des Datenschutzes verantwortliche Stelle wird sich in erster Linie an der DS-GVO zu orientieren haben. Für Sportvereine werden im Wesentlichen nur noch die Regelungen zur Videoüberwachung und zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im BDSG von Bedeutung sein. Alles andere wird der DS-GVO zu entnehmen sein. Allerdings werden sich die Änderungen in Grenzen halten. Da in Deutschland traditionell ein hohes Datenschutzniveau und ausdifferenziertes Regelwerk gelten und die Systematik der neuen EU-Regelungen sich daran orientieren, wird sich grundlegend wohl nicht viel ändern. Seien es die Grundlagen für die Datenverarbeitung (zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Generalklausel oder Einwilligung der Betroffenen), die Grundprinzipien (zum Beispiel Datensparsamkeit, Zweckbindung, Transparenz), die technischen und organisatorischen Maßnahmen oder die Rechte der betroffenen Personen: Wer sich bereits bislang mit dem Datenschutz beschäftigt hat, dem wird vieles bekannt und vertraut vorkommen.

Eine Herausforderung wird allerdings die Erfüllung der Informationspflichten darstellen, die der Verein bei der Erhebung der Daten gegenüber den betroffenen Personen zu beachten hat. Hier dürfte ein höherer Verwaltungsaufwand auf die Vereine zukommen.

Derzeit sind viele Verantwortliche in den Vereinen von den in der DS-GVO vorgesehenen exorbitanten Bußgeldern aufgeschreckt, die bis zu 20 Millionen Euro betragen können. Allerdings wird erst die Praxis zeigen müssen, inwiefern ehrenamtlich geführte Sportvereine hiervon betroffen sein werden.

## 4. Grundprinzipien des Datenschutzrechts

Das Datenschutzrecht wird durch zahlreiche Prinzipien bestimmt, die sogar gesetzlich verankert sind und deren Einhaltung unter Umständen nachgewiesen werden muss.

Die wichtigsten Grundprinzipien sind:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der Datenminimierung
- Grundsatz der Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.

Beispiel: Nach Artikel 6 DS-GVO dürfen Daten verarbeitet werden, soweit diese zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Je nach Vertragstyp können das unterschiedliche Kategorien sein. Bei der Festlegung der Datenkategorien, die verarbeitet werden sollen, ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Daten zu erheben, die auch tatsächlich erforderlich sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Kenntnis der Daten zweckmäßig oder interessant ist.

Wie die Einhaltung im Einzelfall nachgewiesen werden kann, ist derzeit noch offen.

## 6. Grundprinzip der Datenverarbeitung: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Im Datenschutzrecht gilt das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet: jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Weitergabe) ist zunächst verboten, sondern bedarf einer rechtlichen Grundlage.

Die wichtigste Vorschrift in diesem Zusammenhang ist Artikel 6 der DS-GVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens einer der dort genannten Bedingungen erfüllt ist. Für die Vereinsarbeit am bedeutsamsten sind die folgenden Voraussetzungen:

- die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartner die betroffene Person ist, erforderlich,
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person, überwiegen.

Die Besonderheiten der Einwilligung bzw. der übrigen Voraussetzungen werden jeweils gesondert dargestellt.

## 8. Die Einwilligung im Datenschutzrecht

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten kann davon abhängig sein, dass die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat. Der Verantwortliche hat die Einwilligung nachzuweisen. Eine bestimmte Form ist in der DS-GVO nicht vorgesehen. Dies war im alten Datenschutzgesetz noch anders. Die Einwilligung kann demnach schriftlich, mündlich, konkludent oder auch durch technische Aufzeichnungen (z.B. Dokumentation des Klickverhaltens im Internet; nicht dagegen mittels voreingestellter Kästchen, sog. „Opt-out-Lösungen“) erfolgen. Allerdings wird im Allgemeinen die Schriftform empfohlen, um der Nachweispflicht gerecht werden zu können. Die Schriftform dürfte auch deswegen sinnvoll sein, da die Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt wird und sich auf diesem Wege die Zweckbindung am besten dokumentieren lässt.

Erfolgt die Einwilligung in Schriftform, dann muss sie in verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Ferner muss sie sich von anderen Sachverhalten klar unterscheiden, wenn die Erklärung auch noch andere Sachverhalte betrifft.

Die Einwilligung hat stets freiwillig zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Datenverarbeitung allerdings rechtmäßig. Auf Verlangen ist die betroffene Person über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

**ACHTUNG:** Die betroffene Person muss vor Abgabe der Einwilligung auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs und den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung hingewiesen werden. Eine ohne diesen Hinweis abgegebene Einwilligung ist unwirksam und keine geeignete Grundlage für eine Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung ist dann unzulässig.

**WICHTIG:** Einwilligungen, die vor dem 25.05.2018 abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn sie den Voraussetzungen der DS-GVO entsprechen, insbesondere die Zwecke benennen und den Hinweis auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs enthalten.

## 10. Welche Maßnahmen muss der Verein ergreifen?

Um den Datenschutz im Verein effektiv zu gewährleisten, hat der Verein zahlreiche Möglichkeiten, die zum Teil freiwillig sind, zum Teil aber auch bereits verpflichtend in der DS-GVO oder im BDSG festgelegt sind.

Insgesamt spricht man von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen sollen.

### 1. Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen

Der Verantwortliche hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierzu zählen verschiedene Vorkehrungen, die jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Dies reicht von Regelungen der Zugangskontrolle und des Passwortschutzes bis hin zu Anweisungen bezüglich der Löschung von Daten.

### 2. Erstellen von Verarbeitungsverzeichnissen

Nach Artikel 30 DS-GVO ist der Verantwortliche verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Die Pflicht trifft aber nur Verantwortliche ab einer Zahl von 250 Mitarbeiter/innen. Insofern dürften die wenigstens Sportvereine hiervon betroffen sein. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, freiwillig ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anzulegen, um die Datenverarbeitung innerhalb des Vereins transparent zu machen.

### 3. Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Die Benennung ist unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht nur die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern unterstützt und berät den Vorstand und die Mitarbeiter/innen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

### 4. Aufnahme einer Klausel in die Satzung des Vereins

Mit einer Datenschutzklausel in der Satzung kann der Verein den Informationspflichten gemäß Artikel 13 der DS-GVO – zumindest teilweise – entsprechen.

### 5. Erstellen einer Datenschutzordnung

In der Datenschutzordnung kann festgeschrieben werden, welche Daten im Verein durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technischen Maßnahmen ergriffen werden. Die Regelungen in der Datenschutzordnung können sich eng an den Verfahrensverzeichnissen anlehnen.

### 6. Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis

Eine wichtige Maßnahme stellt die Verpflichtung der Mitarbeiter/innen des Vereins auf das Datengeheimnis dar. Die Verpflichtungserklärung sensibilisiert die Mitarbeiter-/innen im Umgang mit den personenbezogenen Daten und gewährleistet die Regressmöglichkeit, wenn Mitarbeiter/innen das Datengeheimnis verletzen.

### 7. Erstellen von Datenschutzerklärungen

Datenschutzerklärungen haben immer mehr Bedeutung. Bei Besuch von Internetseiten sind sie bereits vertraut, aber auch in der analogen Welt sie Einzug halten, um hierüber den Informationspflichten gegenüber den Betroffenen bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der DS-GVO gerecht zu werden.

### 8. Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen

Kommt es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und ist diese mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden, dann hat der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden die Aufsichtsbehörde und unter Umständen auch die betroffene Person zu benachrichtigen. Diese Melde- bzw. Benachrichtigungspflichten hat der Verein im Rahmen des Datenschutzmanagements zu berücksichtigen.

## 12. Das Auskunftsrecht des Betroffenen

Um dem Grundsatz der Transparenz gerecht zu werden, sieht die DS-GVO ein Recht der betroffenen Person auf Auskunft vor. Dazu hat der Verantwortliche der anfragenden Person zu bestätigen, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht. Ist das der Fall, dann hat der Verantwortliche insbesondere folgende Informationen zu erteilen:

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- die geplante Dauer der Speicherung oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder des Widerspruchsrechts
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Die Auskunft ist unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erteilen. Eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Monate ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Verein stellt dem Anfragenden eine Kopie der personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung. Lediglich bei offenkundig unbegründeten exzessiv gestellten Anträgen kann entweder ein angemessenes Entgelt verlangt oder die Auskunft verweigert werden.

Wird der Antrag elektronisch gestellt, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Die Sportvereine müssen daher entsprechende technische und organisatorische Vorbereitungen treffen, um auf Auskunftsverlangen zeitnah und korrekt reagieren zu können. Unterlassene oder unvollständige Auskünfte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

## 14. Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach DS-GVO

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die verantwortliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen oder Verein ist nicht zu verwechseln mit dem Bundes- oder Landesbeauftragten für den Datenschutz, der die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist. Der betriebsinterne (oder auch –externe) Datenschutzbeauftragte ist ein Instrument der Eigenkontrolle und damit eine organisatorische Maßnahme im Rahmen des geforderten Datenschutzmanagements. Zu unterscheiden ist die Bestellungspflicht nach der DS-GVO und dem BDSG.

Nach Artikel 37 DS-GVO hat der Verantwortliche in jedem Fall einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn u.a. die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und /oder ihrer Zwecke eine umfangreiche und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen. Eine weitere Voraussetzung stellt die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 dar.

Insbesondere die zweite Variante könnte für Sportvereine in Frage kommen, wenn zum Beispiel Gesundheitsdaten im Rahmen des Rehabilitationssports (besondere Kategorie von Daten nach Artikel 9) oder Angaben aus dem erweiterten Führungszeugnis (Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 9) verarbeitet werden.

Allerdings schränkt der Erwägungsgrund 97 die Kerntätigkeit für den privaten Sektor insofern ein, als dass es sich um die Haupttätigkeit des Verantwortlichen handeln muss. Handelt es sich bei der Verarbeitung dagegen lediglich um eine Nebentätigkeit, handelt es sich nicht um eine Kerntätigkeit mit der Folge, dass kein Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 DS-GVO zu benennen ist.

Beispiel: Ein Sportverein bietet Rehabilitationssportkurse im Rahmen der Nachsorge nach einer Krebserkrankung an. Es werden gesundheitliche Daten erhoben, die im Rahmen der Kursdurchführung (z.B. zur Berücksichtigung der Belastbarkeit des Kursteilnehmers) erhoben werden. Es dürfte sich lediglich um eine Nebentätigkeit handeln. Haupttätigkeit dürfte die Durchführung des Kurses sein, mit der Folge, dass nach Artikel 37 DS-GVO kein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist.

## 16. Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Für die Ernennung zum Datenschutzbeauftragten kommt sowohl eine interne Person (z.B. ein Vereinsmitglied) als auch ein externer Unternehmer (z.B. ein auf das Datenschutzrecht spezialisiertes Unternehmen oder spezialisierter Rechtsanwalt) in Frage. Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung, dürfte ein Wahlamt nach Satzung wenig sinnvoll sein, da unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn die Position vakant werden sollte. Daher ist es sinnvoll, die Benennung dem Vorstand nach § 26 BGB zuzuschreiben. Dieser ist als gesetzlicher Vertreter des Vereins für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Insofern sollte er auch die geeignete Person auswählen können, da der Vorstand von der Zuverlässigkeit und Fachkunde der zu ernennenden Person überzeugt sein sollte. Da sicherzustellen ist, dass es zu keinem Interessenkonflikt kommt, sollte der Datenschutzbeauftragte nicht dem Vorstand angehören. Dies gilt insbesondere für den Vorstand nach § 26 BGB. Wenn kein Interessenkonflikt erkennbar ist, soll es unschädlich sein, wenn der Datenschutzbeauftragte zum Beispiel als Beisitzer dem Gesamtvorstand angehört (vgl. Behn/Weller, Datenschutz im Verein, S. 92).

Der Datenschutzbeauftragte ist auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und des Fachwissens zu bestellen, die er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt. Darüber hinaus muss er in der Lage sein, die vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen zu können:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Anlaufstelle für die und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

Der Verantwortliche hat den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und diesem die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind (z.B. auf der Homepage des Vereins) zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

## 18. Das erweiterte Führungszeugnis und der Datenschutz

Träger der freien Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung oder ähnlichen Kontakten beauftragte Personen wegen bestimmter Sexualstraftaten nicht vorbestraft sind. Zu diesem Zweck haben sie sich bei Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von der Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Nach der DS-GVO stellen personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen keine besondere Kategorie von Daten dar. Allerdings soll die Verarbeitung solcher Daten zulässig sein, wenn sie unter behördlicher Aufsicht stattfindet oder zum Beispiel eine gesetzliche Regelung der Mitgliedstaaten geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht (vgl. Art. 10 DS-GVO).

§ 72a Absatz 5 des Sozialgesetzbuches VIII dürfte eine solche Grundlage darstellen. Danach sollen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, dokumentiert werden. Der Verein darf diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird. Ansonsten sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten (z.B. Passortschutz und eingeschränkte Zugangsberechtigung, Löschanweisung im Rahmen des Verarbeitungsverzeichnisses).

Als Rechtsgrund für die Datenverarbeitung kann auf die Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 DS-GVO zurückgegriffen werden. Dann können bei einschlägigen Tätigkeiten als Rechtsgrund die Vertragserfüllung nach Buchstabe b), die rechtliche Verpflichtung nach Buchstabe c) und die Wahrung berechtigter Interessen nach Buchstabe f) in Betracht kommen.

## 20. Werbung und Datenschutz

Wenn Sportvereine Mitglieder oder auch ehemalige Teilnehmer von Sportangeboten anschreiben, sind unterschiedliche rechtliche Aspekte zu beachten.

Da es sich um eine Datennutzung handelt, benötigt der Verein eine Rechtsgrundlage. In Betracht kommt eine Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung, zur Erfüllung des Vertrages oder zur Wahrung der berechtigten Interessen.

Auch ohne Einwilligung dürften Mitglieder angeschrieben werden, da die Informationen über Vereinsangebote der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen. In jedem Fall dient die Nutzung der Daten den berechtigten Interessen des Vereins.

Bei Nichtmitgliedern dürfte dagegen der Rechtsgrund der Vertragserfüllung nicht greifen, da es sich um zukünftige Angebote handelt, die beworben werden. In Betracht kommt allerdings auch hier die Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins, solange überwiegende Interessen der betroffenen Personen nicht erkennbar sind. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die betroffene Person auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

In Deutschland sind neben den datenschutzrechtlichen Regelungen noch weitere Vorschriften bei der Direktwerbung zu beachten. Nach § 7 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind geschäftliche Handlungen, durch die Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt werden, unzulässig. Eine unzulässige Belästigung liegt allerdings dann nicht vor, wenn

- ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat
- der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet
- der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
- der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Die Direktwerbung ist damit auf die Bewerbung eigener Produkte und Dienstleistungen und auf die vorab aufgeklärten Bestandskunden beschränkt.

Da die Ausnahme nur bei Verwendung der elektronischen Adresse (z.B. E-Mail) gilt, ist in allen anderen Fällen der Direktwerbung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht eine Einwilligung empfehlenswert und ggf. sogar erforderlich.

## 22. Sanktionen bei Datenschutzverstößen

Bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen drohen

- Unterlassungsansprüche
- Schadensersatzansprüche
- Bußgelder wegen einer Ordnungswidrigkeit
- Geld- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat.

Eine Straftat liegt vor, wenn Daten unrechtmäßig gegen Entgelt, in Bereicherungsabsicht oder gewerbsmäßig verarbeitet werden. Ein solcher Sachverhalt ist auch in einem Sportverein denkbar. Beispiel: Der Verein übermittelt die Mitgliederliste an einen Sponsor, damit dieser die Mitglieder bewerben kann. Haben die Mitglieder hierzu keine Einwilligung erteilt, dürfte die Weitergabe der Daten rechtswidrig sein.

Die DS-GVO sieht einen umfangreichen Katalog an Tatbeständen vor, bei deren Vorliegen ein Bußgeld verhängt werden kann. Dabei reicht der Bußgeldrahmen bis zu 20 Millionen Euro bzw. bei Unternehmen von bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes.

Dass ein gemeinnütziger Sportverein mit einem Bußgeld in dieser Größenordnung belegt wird, ist doch sehr unwahrscheinlich. Die hohen Bußgelder sollen in erster Linie die sogenannten Global Player abschrecken. Gleichwohl kann den Verein auch ein Bußgeld in drei- oder vierstelliger Höhe bereits empfindlich treffen.

Die für die Ahndung zuständige Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Verhängung einer Geldbuße aufgrund eines Verstoßes in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Dabei sind insbesondere die folgenden Umstände gebührend zu berücksichtigen:

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die Anzahl der betroffenen Personen und das Ausmaß des Schadens
  - Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes
  - die getroffenen Maßnahmen, um den Schaden zu mindern
  - den Grad der Verantwortung unter Berücksichtigung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen
  - etwaige einschlägige frühere Verstöße
  - Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde
  - Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um die Auswirkungen zu mildern
  - die von dem Verstoß betroffenen Kategorien der personenbezogenen Daten.
- Geldbußen drohen insbesondere bei folgenden Verstößen:

- Nichtbenennung eines Datenschutzbeauftragten trotz Verpflichtung
- Verstoß gegen die Informationspflichten
- Datenverarbeitung ohne ausreichende Rechtsgrundlage, insbesondere aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Einwilligung.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen einer **Vorstandsklausur** mit dem erweiterten Vorstand (= Gesamtvorstand) abseits des Vereinsalltags unter der Leitung eines/einer externen Moderators/Moderatorin zukunftsfähige Konzepte für Ihren Verein zu entwickeln. Sie können bisherige Abläufe und Strukturen kritisch überprüfen und Schritte für eine Weiterentwicklung Ihres Vereins einleiten. Nutzen Sie diese Chance auch zur Stärkung des Teamgeists in Ihrem Vorstand/Jugendvorstand.

**Weitere Beratungsleistungen** werden nach Absprache (mit Eigenbeteiligung des Vereins) gefördert. Für diese Angebote gelten folgende **Rahmenbedingungen**:

**Kosten:** Eine Veranstaltung ist pro Verein und Kalenderjahr i. d. R. kostenfrei (die Kosten für Verpflegung und Räumlichkeiten sind ggf. vom Verein selbst zu tragen).

**Dauer:** - Infogespräche, Fachberatungen: 2 – 3 Std., abends in der Woche oder samstags  
- Vorstandsklausuren: samstags i. d. R. von 9:00 bis 18:00 Uhr

**Leitung:** Berater/in bzw. Moderator/in aus dem VIBSS-Team des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

**Themen:**

- Stärken-/Schwächenanalyse Ihres Vereins (bei Vorstandsklausuren) und z. B.
- Zielfindung/Leitbildentwicklung
- Erarbeitung eines Konzeptes zur Mitarbeiter/innen-Entwicklung
- Begleitung bei Problemlösungsprozessen (Konfliktmanagement)
- Sportraumentwicklung
- Erarbeitung eines Marketingkonzeptes
- Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung
- Erarbeitung eines Konzeptes für eine neue Beitragsgestaltung
- andere Themen Ihrer Wahl

#### **Hinweise zur Organisation:**

Die **Fachberatungen** werden i. d. R. mit dem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt. Die **Zahl der Teilnehmer/innen** soll jedoch 3 nicht unter- und 10 nicht überschreiten.

Die **Vorstandsklausuren** werden i. d. R. mit dem erweiterten Vorstand (= Gesamtvorstand) durchgeführt. Die **Zahl der Teilnehmer/innen** soll jedoch 10 nicht unter- und 20 nicht überschreiten.

Bei **Informationsgesprächen** wird der Teilnehmerkreis direkt mit dem/der Berater/in abgestimmt. Informationsgespräch, Fachberatung und Vorstandsklausur sind drei voneinander unabhängige Angebote.

Die Veranstaltungen können in **Kooperation mit Ihrer örtlichen Volksbank, Raiffeisenbank oder Spar- und Darlehnskasse** durchgeführt werden. Der Kontakt zur Partnerbank wird durch Ihren SSB/KSB oder SSV/GSV hergestellt. Die Partnerbank stellt u. U. Ihre Räumlichkeiten für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung und/oder übernimmt bei Vorstandsklausuren evtl. die Kosten für Getränke und Verpflegung. Im Gegenzug sollten Sie unsere Partnerbanken mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit unterstützen (z. B. Bericht über die Veranstaltung im lokalen Sportteil Ihrer Zeitung).

Für eine optimale **Berater/innen- bzw. Moderator/innen-Auswahl** und für die genaue inhaltliche Planung der Veranstaltung wird der von Ihnen ausgefüllte **Vereinsfragebogen** benötigt (siehe Anlage).

Nach Eingang der Anmeldung und des Vereinsfragebogens wird Ihnen der/die Berater/in bzw. Moderator/in benannt. Bitte vereinbaren Sie dann - nach Rücksprache mit Ihrem Vorstand - direkt mit dem/der Berater/in bzw. Moderator/in einen **Termin**. Bitte teilen Sie uns den vereinbarten Termin spätestens ca. zwei Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung mit, damit wir dem/der Berater/in bzw. Moderator/in noch die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen können.

**Wichtig:** Nur bei vorheriger Bekanntgabe des Veranstaltungstermins werden das Honorar und die Fahrtkosten des Beraters/Moderators vom Landessportbund übernommen.

